

Satzung des Schulvereins der Schule Emmelndorf e.V. vom 22.09.1981

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule Emmelndorf e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg. Er ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Schulzwecken. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Er stellt sich die Aufgabe, durch Zusammenschluss der Eltern, Lehrer, ehemaliger Schüler und Freunde der Schule, die Schule Emmelndorf zu unterstützen.

§3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel bringt der Verein auf durch

- a) die laufenden Mitgliederbeiträge
- b) besondere Veranstaltungen
- c) Spenden und Stiftungen aller Art.

§4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der an dem Schulleben der Emmelndorfer Schule interessiert ist. Der Eintritt erfolgt durch die erste Beitragszahlung.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung
2. Einstellung der Zahlungen.

§6 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist ein Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 4 Personen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Rechnungsführer.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, abgehalten. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beim Vorstand beantragt ist. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung des Vorstands.
5. Sie berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer nach Genehmigung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung notwendig.

§12 Restgelder

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des Vereinszwecks fällt das vorhandene Restvermögen an den Schulzweckverband oder dessen Rechtsnachfolger.

§13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.